

Geschäftsordnung

des

Österreichischen Cheerleading und
Cheer Performance Verbands



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Organisation und Abläufe innerhalb des Verbandes sowie den Ablauf der Sitzungen aller Gremien des ÖCCV.
- (2) Bei einander widersprechenden Regelungen haben die Statuten des ÖCCV Vorrang.

§ 2 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand des ÖCCV festgelegt und kann jederzeit durch einfache Mehrheit formlos ganz oder teilweise abgeändert bzw. außer Kraft gesetzt werden.

§ 3 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

II. Sitzungen des ÖCCV

§ 4 Grundlegendes

- (1) Alle Gremien des ÖCCV fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
- (2) Über Sitzungen der Verbandsgremien sind Protokolle in Form von Ergebnisprotokollen anzufertigen. Festzuhalten sind jedenfalls:
 - a) Namen der anwesenden Mitglieder, Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
 - b) die wesentlichen Punkte der besprochenen Inhalte sowie Ergebnisse aller Abstimmungen.

§ 5 Befangenheit

- (1) Jedes Mitglied eines Gremiums des ÖCCV hat (soweit es nicht zeitweise zur Auskunftserteilung zugezogen wird) in folgenden Situationen für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung die Räumlichkeiten der jeweiligen Sitzung zu verlassen:
 - a) in Angelegenheiten, an denen es selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, beteiligt ist;
 - b) in Angelegenheiten seiner Wahl- oder Pflegeeltern, seiner Wahl- oder Pflegekinder, seiner Mündel oder Pflegebefohlenen;
 - c) in Angelegenheiten, in denen es als Bevollmächtigter bestellt ist oder war;
 - d) wenn sonstige, nur in seiner Person gelegene wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.
- (2) Befangenheit liegt nicht vor, wenn das betroffene Mitglied an einem Verhandlungsgegenstand lediglich als Angehöriger eines Landesverbandes, eines Vereines oder einer Interessensvertretung beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand berührt werden und deren Interessen zu vertreten diese Person berufen ist.
- (3) Das betroffene Mitglied hat seine Befangenheit dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung vor Besprechung der betreffenden Tagesordnungspunkte mitzuteilen. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach und erhält der Vorsitzende in anderer Weise Kenntnis von einer Befangenheit eines Mitgliedes, dann hat er dieses hierzu zu befragen und bei Zutreffen der Befangenheit von der Teilnahme an diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen.
- (4) Ist der Vorstand infolge Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so ist für diesen Verhandlungsgegenstand eine neue Sitzung einzuberufen. Ist der Vorstand infolge Befangenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, ist die Angelegenheit durch die Generalversammlung des ÖCCV zu behandeln.

§ 6 Vorstandssitzungen

- (1) Die untenstehenden Bestimmungen gelten in Ergänzung zu §13 der Statuten des ÖCCV.

- (2) Sitzungen des Vorstands des ÖCCV finden nach Maßgabe der zu erledigenden Angelegenheiten, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.
- (3) Sitzungen des Vorstands können auch virtuell stattfinden.
- (3) Die Einladungen müssen spätestens drei Tage vor der virtuellen Sitzung, sonst zwei Wochen vor dem geplanten Sitzungstag schriftlich oder mündlich (telefonisch) ergehen. Bei Dringlichkeit kann diese Frist unterschritten werden.
- (4) Die Erstellung der Liste der zu besprechenden Punkte bzw. soweit erforderlich einer formellen Tagesordnung erfolgt durch den Präsidenten.

§ 7 Jahrestreffen

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Sitzung des Vorstands gemeinsam mit allen Referenten sowie Vorsitzenden der Komitees statt. Für die Einberufung gelten die obenstehenden Bestimmungen der Vorstandssitzungen.
- (2) Ziel dieser Sitzungen ist es, die Tätigkeiten des ÖCCV des Vorjahres zu evaluieren und strategische Ziele für das Folgejahr festzulegen sowie individuelle Zielsetzungen mit den jeweiligen Referenten sowie Vorsitzenden der Komitees zu vereinbaren.

III. Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

§ 8 Tätigkeitsbereiche

- (1) Die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche im ÖCCV werden einzelnen Mitgliedern des Vorstands, Referenten und Beauftragten übertragen. Diese sind für alle Anfragen aus den ihnen jeweils übertragenen Bereichen zuständig. Ist ein Tätigkeitsbereich nicht zugeordnet, sind alle Vorstandsmitglieder gemeinsam zuständig.
- (2) Die Zuordnung der Tätigkeitsbereiche sowie der diesbezüglichen Inhalte kann nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person(en) beschlossen werden.

§ 9 Referenten

- (1) In Übereinstimmung mit § 13 der Statuten hat der Vorstand des ÖCCV das Recht, zur Erfüllung seiner Aufgaben Referenten zu bestellen.
- (2) Die Dauer der Funktionsperiode der Referenten ist an jene des Vorstandes gekoppelt. Mit der Wahl eines neuen Vorstandes müssen auch die Referenten neu bestellt werden.
- (3) Die Bestellung, der Umfang der Funktion sowie die Aufgaben sind in Anhang A (Zuständigkeiten) festgelegt.
- (4) Die Referenten sind in ihrem Zuständigkeitsbereich die ersten Ansprechpartner für die Mitgliedsvereine des ÖCCV. Sie sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und berichtspflichtig.
- (5) Jeder Referent hat das für ihn zuständige Vorstandsmitglied je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr, über die Entwicklungen in seinem Bereich zu informieren.
- (6) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Referenten abzurufen. Jeder Referent kann außerdem ohne Angabe von Gründen seinen freiwilligen Rücktritt erklären.
- (7) Jeder Referent wird für alle Vorstandssitzungen eingeladen, die in seinen Aufgabenbereich fallen. In diesen Sitzungen besitzt der Referent auch das Stimmrecht.
- (8) Jeder Referent kann Gremien zum Erarbeiten seiner Aufgaben einberufen.

§ 10 Beauftragte

- (1) In Übereinstimmung mit § 13 der Statuten hat der Vorstand des ÖCCV das Recht, zur Erfüllung seiner Aufgaben Beauftragte zu bestellen.
- (2) Die Dauer der Funktionsperiode der Beauftragten ist an jene des Vorstandes gekoppelt. Mit der Wahl eines neuen Vorstandes müssen auch die Referenten neu bestellt werden.
- (3) Die Bestellung, der Umfang der Funktion sowie die Aufgaben sind in Anhang A (Zuständigkeiten) festgelegt.
- (4) Die Beauftragten sind in ihrem Zuständigkeitsbereich die ersten Ansprechpartner für die Mitgliedsvereine des ÖCCV. Sie sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und berichtspflichtig.
- (5) Jeder Beauftragte hat das für ihn zuständige Vorstandsmitglied je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr, über die Entwicklungen in seinem Bereich zu informieren.

- (6) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Beauftragte abzuverufen. Jeder Beauftragte kann außerdem ohne Angabe von Gründen seinen freiwilligen Rücktritt erklären.
- (8) Jeder Beauftragte kann Gremien zum Erarbeiten der Aufgaben einberufen

§ 11 Komitees

- (1) Neben der Bestellung von Referenten und Beauftragten hat der Vorstand des ÖCCV auch das Recht, zur Erfüllung seiner Aufgaben Komitees zu bestellen.
- (2) Die Dauer der Funktionsperiode der Komitees ist an jene des Vorstandes gekoppelt. Mit der Wahl eines neuen Vorstandes müssen auch die Komitees neu bestellt werden. Komitees können aber auch, je nach Arbeitsauftrag und Dauer, früher wieder aufgelöst werden.
- (3) Die Bestellung der Komitees sowie deren Vorsitzenden, der Umfang der Funktion sowie die Aufgaben sind in Anhang A (Zuständigkeiten) festgelegt.
- (4) Die Komitees sind in ihrem Zuständigkeitsbereich die ersten Ansprechpartner für die Mitgliedsvereine des ÖCCV. Sie sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und berichtspflichtig.
- (5) Jeder Vorsitzende eines Komitees wird für alle Vorstandssitzungen eingeladen, die in seinen Aufgabenbereich fallen. In diesen Sitzungen besitzt der Vorsitzende auch das Stimmrecht.
- (6) Jedes Komitee hat dem für es zuständige Vorstandsmitglied je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr, über die Entwicklungen in ihrem Bereich zu informieren.
- (7) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt Mitglieder der Komitees, einschließlich deren Vorsitzende, abzuverufen. Jedes Mitglied eines Komitees kann außerdem ohne Angabe von Gründen seinen freiwilligen Rücktritt erklären.

IV. Laufender Betrieb

§ 11 Aufnahmekriterien für Verbandsmitglieder

- 1) Die Aufnahmekriterien für den Erwerb der Mitgliedschaft im ÖCCV sind als ergänzende Ausführungen zu den Statuten des ÖCCV zu verstehen. Sie dienen dem Nachweis, dass ein Aufnahme- bzw. Umwandlungswerber die Kriterien der sportlichen, organisatorischen und personellen Eignung zum Wettkampfbetrieb erfüllt. Die hier angeführten Punkte sind als Richtlinie zu verstehen, die eine möglichst reibungslose Aufnahme erleichtern soll.
- 2) Die Entscheidung über die Aufnahme bzw. Umwandlung der Mitgliedschaft liegt in Übereinstimmung mit den Statuten letztlich im Ermessen des Vorstandes.
- 3) Die Mindestvoraussetzungen für eine Aufnahme als außerordentliches Mitglied sind:
 - a) Auszug aus dem Vereinsregister für den Nachweis der Vertretungsbefugnis.
 - b) Die vorgelegten Statuten müssen „Cheerleading“ bzw. „Cheer Performance“ als Zweck ausdrücklich beinhalten und müssen auch allen sonstigen Kriterien der Gemeinnützigkeit erfüllen.
- 4) In Ergänzung zu Absatz 3 sind die Mindestvoraussetzungen für eine Aufnahme als ordentliches Mitglied:
 - a) Der Verein muss sich als solide geführtes Mitglied des ÖCCV erwiesen haben.
 - b) Der Verein muss sich an die Regeln und Statuten des ÖCCV gehalten haben.
 - c) Der Verein muss einen positiven Beitrag zu den Zielen des ÖCCV geleistet haben.

§ 12 Regelwerk

- (1) Das Regelwerk für die jeweilige Wettkampfsaison wird durch den Vorstand des ÖCCV beschlossen.
- (2) Während der laufenden Wettkampfsaison werden Änderungen im Regelwerk nur aufgrund folgender Umstände vorgenommen:
 - a) Änderungen des internationalen Regelwerks;
 - b) Auftreten von Bedenken bezüglich der Sicherheit und Unversehrtheit der Athleten.
- (3) Die jeweils geltende Fassung des Regelwerks ist auf der Webseite des ÖCCV zum Download bereitzustellen.